



Leitfaden für Prüfung, Lernerfolgskontrolle und Leistungsnachweis

F/B BST - Lehrgang: Brandschutztechniker (modular)

1 Prüfung Brandschutztechniker

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Teilnehmer die erforderlichen Kompetenzen nach § 26 BHKG zur Erfüllung der Aufgaben der eigenständigen Durchführung von Brandverhütungsschauen und dem Erstellen von Brandverhütungsschauberichten erworben hat. Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil. Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums II.

1.1 Bestehen der Prüfung, Wiederholung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt in insgesamt drei Teilen, in denen 100 Punkte vergeben werden. Im ersten schriftlichen Prüfungsteil sind 60 Punkte, im zweiten schriftlichen Prüfungsteil sind 25 Punkte sowie im mündlichen Teil weitere 15 Punkte möglich. Zum Erreichen des Lehrgangszieles müssen mindestens 50 Punkte erreicht werden. Sind nach den zwei schriftlichen Prüfungsteilen bereits mindestens 50 Punkte erreicht, entfällt der dritte, mündliche Prüfungsteil. Bei weniger als 35 Punkten aus den schriftlichen Prüfungsteilen entfällt die mündliche Prüfung ebenfalls, da das Lehrgangsziel nicht mehr erreicht werden kann.

Die Vergabe von Noten entfällt. Es wird eine Feststellung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ getroffen.

Erreicht ein Teilnehmer insgesamt nicht mindestens 50 Punkte, kann der Leistungsnachweis einmalig wiederholt werden, ohne den gesamten Lehrgang erneut besuchen zu müssen. Für die einmalige Wiederholung kann der Lehrgangsteilnehmer nach entsprechender Aufarbeitung der Mängel - frühestens zur nächsten Veranstaltung, spätestens aber nach einem Jahr – zur Teilnahme am Leistungsnachweis gemeldet werden und nimmt am Prüfungstag des Lehrgangs F/B BST teil.

1.2 Mitteilung der Ergebnisse

Das Gesamtergebnis wird dem Teilnehmer am Tag nach Abschluss der Prüfungen mitgeteilt.



1.3 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der das Datum der Prüfung, die Namen der Prüfer, die Namen der Teilnehmer, die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und das Prüfungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Bei den von den Prüfern bewerteten Prüfungsteilen muss die Punktevergabe nachvollziehbar dokumentiert werden.

1.4 Erkrankung, Rücktritt, Versäumnis

Ist der Teilnehmer durch Krankheit oder von ihm nicht zu vertretende Umständen an der Ablegung der Prüfung verhindert, so hat er dies nachzuweisen. Der Teilnehmer kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

Bricht der Teilnehmer aus in den Sätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden der Prüfung bestimmten Termin fortgesetzt. Die Prüfer entscheiden, in welchem Umfang bereits abgeschlossene Prüfungsteile anzurechnen sind.

Erscheint ein Teilnehmer ohne ausreichende Entschuldigung an einem der Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

1.5 Täuschungsversuch und ordnungswidriges Verhalten

Teilnehmer, die bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfung täuschen oder eine Täuschung versuchen, kann der Aufsichtsführende von der weiteren Teilnahme der schriftlichen Prüfung ausschließen. Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung entscheidet der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder den Teilnehmer von der weiteren Teilnahme am Lehrgang ausschließen.

Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass der Teilnehmer bei der Prüfung getäuscht hat, so kann der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären und das Prüfungszeugnis einziehen, dieses aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der Prüfung.

2 Durchführung der Prüfungsteile

2.1 Schriftlicher Prüfungsteil

Die Aufgaben aller schriftlichen Prüfungsteile dienen der Feststellung der Kompetenzen des Teilnehmers und werden vom Direktor des Institutes der Feuerwehr NRW oder einem von ihm beauftragten Mitarbeiter des Institutes der Feuerwehr NRW, welcher der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, genehmigt.



2.1.1 Erster schriftlicher Prüfungsteil

Der Teilnehmer erhält den Auftrag zum Erstellen eines Brandverhütungsschauberichtes mit genauer Beschreibung von vier brandschutztechnischen Mängeln, handschriftlich als Freitext.

Dem Lehrgangsteilnehmer werden Grundrisszeichnungen und Bilder incl. Beschreibung eines Objektes vorgelegt. Darin hat er Mängel zu erkennen und zu beschreiben, sowie eine Rechtsquelle und Vorschläge zur Behebung zu unterbreiten.

Für das Erstellen des Brandverhütungsschauberichtes als Facharbeit stehen bis zu 60 Minuten zur Verfügung.

Die Prüfer bewerten die ausgefüllte Facharbeit.

Es sind 60 Punkte zu erreichen.

2.1.2 Zweiter schriftlicher Prüfungsteil

Dem Teilnehmer wird eine Multiple Choice-Fragearbeit aus Themengebieten des vorbeugenden Brandschutzes und dem Verknüpfungswissen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes vorgelegt. Es können mehrere Antworten richtig sein. Punkte gibt es nur für vollständig korrekt beantwortete Fragen.

Für die Beantwortung stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Es sind 25 Punkte zu erreichen.

2.2 Mündlicher Prüfungsteil

Für Teilnehmer, die bereits mindestens 50 Punkte aus den zwei schriftlichen Prüfungsteilen erreicht haben, entfällt dieser Prüfungsteil. Bei weniger als 35 Punkten aus den schriftlichen Prüfungsteilen entfällt die mündliche Prüfung ebenfalls, da das Lehrgangziel nicht mehr erreicht werden kann.

In der mündlichen Prüfung wird die Kompetenz zur Erfüllung der Aufgaben eines Brandschutztechnikers abgeprüft. Diese Prüfung soll 15 Minuten pro Teilnehmer nicht überschreiten. Die Prüfer können für den mündlichen Teil maximal 15 Punkte vergeben. Die erreichten Punkte werden zu denen aus den anderen Prüfungsteilen addiert. Ist die Gesamtpunktzahl mindestens 50, ist das Lehrgangziel erreicht.

3 Prüfungskommission

Die Prüfung wird durch den Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW oder einem von ihm bestimmten Mitarbeiter des Instituts der Feuerwehr NRW, welcher der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes angehört, als Vorsitzendem sowie drei weiteren Prüfern abgenommen.

Die Prüfer sollen die Qualifikation nach §25 BHKG (Brandschutzdienststelle) haben.

Die Prüfer bewerten zunächst die Facharbeit des ersten schriftlichen Prüfungsteiles und führen den mündlichen Prüfungsteil bei Teilnehmern, die diesen noch absolvieren müssen, durch.



Der Vorsitzende kann Dritte zur Mitwirkung bei der Durchführung der Prüfung heranziehen.

Bei einem Ausfall von Beisitzern während der Prüfung entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Ausfall der Direktor des Instituts der Feuerwehr NRW über die weitere Durchführung der Prüfung.